

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

14.

## 21.) Rescript der evangelischen wirklichen Geheimen Rätthe an das Oberconsistorium,

die Bekanntmachung des Regulativs wegen der Parochialverhältnisse der  
evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, und der evan-  
gelisch-lutherischen Hofkirche insbesondere betreffend;

vom 7<sup>ten</sup> Juni 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. u. u.

Würdige, Weise, Hochgelahrte, Rätthe, liebe andächtige und getreue. Wir haben, auf euren unterthänigsten Bericht vom 14<sup>ten</sup> December des vorigen Jahres, das zu Bestimmung der Parochialverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Stadt Dresden, und der evangelisch-lutherischen Hofkirche insbesondere, entworfenen Regulativ in der Weise, wie aus der Beilage zu ersehen ist, einrichten lassen, und wegen Abdruck desselben in der Gesetzsammlung das Nöthige angeordnet.

Unser gnädigstes Begehren ist daher hiermit an euch, ihr wollet eures Orts, daß besagtem Regulativ Seiten der hiesigen Stadtgeistlichkeit allemalben nachgegangen werde, als weßhalb, soviel das Hofministerium anlangt, an euch, den Oberhofprediger, dato besondere Verfügung ergeht, gebührend Sorge tragen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden weßgewogen.

Gegeben zu Dresden, den 7<sup>ten</sup> Juni 1828.

Mosig und Jänckendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

( 14 )